

Empfehlung der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 7. Dezember 1999 über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Konsumentenschutzgesetz (KSG) vom 5. Oktober 1990 und Artikel 1 Reglement der Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 1966 unterbreitet die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen dem Bundesrat folgende

Empfehlung

Der Bundesrat wird eingeladen, gesetzliche Bestimmungen auszuarbeiten, um die Konsumentinnen und Konsumenten auf gleiche Weise zu schützen, wie dies die EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 auf dem Gebiet der Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (97/7/CE) vorsieht.

I Einleitung

Die EKK stellt fest, dass Vertragsabschlüsse im Fernabsatz eine starke Entwicklung und Verbreitung gefunden haben. Diese Tatsache zeigt sich, neben dem elektronischen Handel, auf sehr unterschiedlichen Gebieten, wie Fernsehen, Radio, Telefax sowie weiteren Mitteln der Fernkommunikation. Die EKK hat in diesem Zusammenhang insbesondere von der EU-Richtlinie vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz Kenntnis genommen. Ihre separate Empfehlung über den elektronischen Handel trägt der genannten EU-Richtlinie in weiten Teilen Rechnung. Im Anhang der vorliegenden EKK-Empfehlung findet sich dementsprechend eine vergleichende Übersicht über die Lösungen im Europarecht und im schweizerischen Recht.

II Anwendungsbereich

Das schweizerische Recht ist lückenhaft. Die EKK ist der Auffassung, dass das schweizerische Recht angepasst und vervollständigt werden muss im Hinblick auf klare Lösungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz über Waren und Dienstleistungen. Insbesondere ist der Begriff des Konsumenten nicht bestimmt, weshalb mit Bezug auf Artikel 4 Absatz 2 OR eine Grauzone besteht. Nach dieser Bestimmung gelten Verträge unter Verwendung des Telefons bspw. unter Anwesenden abgeschlossen. Die EKK schlägt daher vor, dass das Obligationsrecht dahingehend ergänzt wird, dass den Konsumenten bei Geschäften des Fernabsatzes allgemein jener Schutz gewährt wird, wie er in der Empfehlung zum elektronischen Handel vorgesehen ist.

III Transparenz und Informationen vor Vertragsabschluss

Mit Bezug auf die Anforderungen zur Transparenz vor dem Vertragsabschluss verweist die EKK auf ihre Empfehlung über den elektronischen Handel. Insbesondere kann der Gesetzgeber sich mit Bezug auf Transparenz und vorvertragliche Informationspflichten auf Artikel 2 und 3 UWG beziehen. Der Schutz des Konsumenten muss sowohl die Vertragsverhandlungen als auch den Vertragsabschluss umfassen.

IV Informationen über Anbieter, Waren, Dienstleistungen und Preise

Die EKK bezieht sich auch hier auf ihre Empfehlung über den elektronischen Handel.

V Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Aus den gleichen Gründen verweist die EKK auf ihre Empfehlung über den elektronischen Handel. Insbesondere ist das Widerrufsrecht des Konsumenten (7 Arbeitstage ab Lieferung der Ware oder Bestätigung der Dienstleistung zu garantieren).

VI Verfahren und Strafbestimmungen

Die EKK bezieht sich auch hier auf ihre Empfehlung über den elektronischen Handel.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt die EKK dem Bundesrat:

Der Bundesrat wird eingeladen, gesetzliche Bestimmungen auszuarbeiten, um die Konsumentinnen und Konsumenten auf gleiche Weise zu schützen, wie dies die EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 auf dem Gebiet der Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (97/7/CE) vorsieht.

Anhang:

Vergleichende Aufstellung über das Recht der europäischen Union und der Schweiz beim Vertragsabschluss im Fernabsatz.